

Bundesministerium für  
soziale Sicherheit,  
Generationen und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
40.101/17- 1/03	SV-GSt	Flemmich	DW 2411	DW 2695		27.10.2003

## Entwurf einer Vereinbarung gem Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

Die Bundesarbeitskammer unterstützt das Vorhaben, durch eine Art 15a B-VG-Vereinbarung das Berufsbild und die Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Die Umsetzung ist aber in mehreren Punkten problematisch, auf die im Folgenden eingegangen wird:

1. Aus dem Entwurf besonders positiv hervorzuheben ist der modulare Aufbau des Ausbildungssystems, um berufliche Durchlässigkeit zu gewährleisten und die Möglichkeiten des Berufszugangs insgesamt zu verbessern. So werden auch bereits im Beruf stehende SozialbetreuerInnen die für den Erwerb eines höheren Ausbildungsniveaus erforderlichen Module zu einem späteren Zeitpunkt erwerben können.

Notwendig ist Durchlässigkeit auch hinsichtlich des Qualifikations- und Einkommensniveaus: Die HeimhelferInnen machen die weitaus größte Gruppe an Beschäftigten im extramuralen Bereich aus; ihr Entlohnungsniveau ist sehr niedrig. Laut einer Studie des ÖBIG aus 2002 über Beschäftigte im Bereich der Pflege und Betreuung sind 50 % der Beschäftigten Angehörige der Berufsgruppe Heimhilfe/Haushilfe/Nächstenhilfe (siehe Streissler 2003). Der durchschnittliche Stundenlohn einer Heimhilfe im extramuralen Bereich wird auf ca € 6,45 geschätzt!

2. Nach dem Entwurf sollen einer Heimhelferin auf der Grundlage einer Zusatzausbildung von nur 140 Stunden unterstützende Tätigkeiten „bei der Basisversorgung und bei der Verabreichung von Arzneimitteln“ übertragen werden. Damit werden Tätigkeiten aus

dem Bereich der Pflege im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) an HeimhelferInnen übertragen.

Die Bundesarbeitskammer verkennt nicht, dass es in der Regel für die betreuten Personen angenehmer ist, die Betreuungstätigkeiten auf möglichst wenige Personen zu konzentrieren, und dass eine solche Konzentration auch unter Kostengesichtspunkten anzustreben ist. Die Übertragung von Tätigkeiten der Gesundheits- und Krankenpflege an eine Berufsgruppe, die von Berufsbild und Umfang sowie Ausrichtung ihrer Ausbildung eigentlich nur für hauswirtschaftliche Unterstützung vorgesehen ist, ist jedoch so heikel, dass genauestens zu analysieren wäre, welche konkreten Tätigkeiten aus dem im GuKG geregelten Bereich auf Grund welcher Zusatzausbildung wirklich übertragen werden dürfen.

Eine derartige sorgfältige Herangehensweise ist im Entwurf nicht gegeben. Die an HeimhelferInnen übertragbaren Tätigkeiten sind lediglich aus den Unterrichtsgegenständen erschließbar, die in Anlage 2 die Zusatzausbildung umreißen. Daraus geht aber nicht einmal hervor, welche der bisher den nach dem GuKG ausgebildeten Berufsgruppen vorbehaltenen Tätigkeiten in der Zusatzausbildung gelehrt werden, geschweige denn welche Tätigkeiten in Zukunft wirklich konkret von den HeimhelferInnen ausgeübt werden sollen.

Im Sinne des KlientInnenschutzes ist aber eine derart saloppe Vorgehensweise, die auch die betroffenen HeimhelferInnen unter einen juristisch wie psychisch nicht zumutbaren Verantwortungsdruck bringen kann (Gefahr von Pflegefehlern!), nicht akzeptabel. Schon jetzt tendieren Ärzte dazu, HeimhelferInnen formlos Aufgaben anzuweisen, durch deren Übernahme und – wegen der Formlosigkeit kaum beweisbar – Übertragung das GuKG verletzt wird. Dieser Druck würde sich durch eine so vage Aufgabenübertragung wie im Entwurf vorgesehen ins Uferlose steigern.

Die Bundesarbeitskammer verlangt daher nachdrücklich, dass diese Fragestellung ausschließlich unter Einbeziehung der betroffenen Berufsgruppen und WissenschaftlerInnen (Pflegerwissenschaften und Medizin) abgehandelt und gelöst wird, bevor die gegenständliche Artikel 15a-Vereinbarung geschlossen wird.

3. Problematisch in allen Berufsbildern ist der hohe Praktikumsanteil der Ausbildung. Dies geht zu Lasten der Ausbildungsqualität im „theoretischen“ Bereich. Die Bundesarbeitskammer sieht darin vor allem auch die Gefahr, dass unter dem Druck der Finanzierung sozialer Dienstleistungen durch die Länder ein nach Kassenlage flexibler „Stock“ an PraktikantInnen in Wahrheit als billige Arbeitskräfte zum Einsatz kommen könnte.

4. Der vorliegende Entwurf müsste durch eine Integration aller Ausbildungen in den betreffenden Bereichen ergänzt werden.

Hier sind die Ausbildungen für Jugendliche an den Fachschulen für Sozialberufe sowie in diversen Schwerpunkten an den Schulen für wirtschaftliche Berufe zu nennen. Es ist sicherzustellen, dass Unterrichtsinhalte dieser schulischen Ausbildungen, die den im Vereinbarungsentwurf angeführten Inhalten entsprechen, auch auf die Ausbildung für die betreffenden Sozialbetreuungsberufe angerechnet werden.

In Abs 6 zu Art 3 sowie in den Erläuterungen werden die sozialberuflichen Fachschulen ausgenommen. Andere gesetzliche Regelungen zu Berufsberechtigungen – wie das Berufsausbildungsgesetz sowie Verordnungen zur Gewerbeordnung – legen jedoch fest, dass auch an schulischen Einrichtungen erworbene Abschlüsse zur Berufsberechtigung führen sollen. Das sollte auch für die Sozialbetreuungsberufe gelten.

Wenn die Ausbildungsinhalte dieser Schulen – etwa in Bezug auf die vorgeschriebene Praxis oder auf das Alter der SchülerInnen – nicht mit den im Vereinbarungsentwurf niedergelegten Anforderungen übereinstimmen, sollte die Berufsberechtigung durch Ergänzungsmodule erreicht werden. Auf jeden Fall sind gleichwertige Inhalte anzurechnen.

In Bezug auf die Durchlässigkeit sollten die in diesem Vereinbarungsentwurf angeführten Ausbildungen auch Anschlussmöglichkeiten an bereits bestehende weiterführende Ausbildungen in den betreffenden Bereichen finden. Auch hier sollte das Prinzip des modularen Aufbaus wirksam werden. Insbesondere ist der Zugang zu einschlägigen Ausbildungen im postsekundären und tertiären Bereich sicherzustellen (Akademien, Fachhochschul-Studiengänge etc).

**5.** Die Länder verpflichten sich im gegenständlichen Vertrag, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, dann als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechen.

Der Entwurf trifft in Art 3 aber nur Aussagen zur Anerkennung von „gleichwertigen Ausbildungen und Teilen von Ausbildungen“, nicht jedoch zu den Einrichtungen, die ausbilden dürfen. Wie in den Erläuterungen zu Art 3 Abs 1 ausgeführt wird, „wird die entsprechende fachliche Ausbildung“ nach der derzeitigen Praxis von Privatschulen angeboten. In der Regel handelt es sich dabei um anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Im Sinne der Durchlässigkeit des modularen Ausbildungssystems sollte sichergestellt werden, dass auch weiterhin Ausbildungen bzw Teile von Ausbildungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden können. Es sollte deshalb in der Vereinbarung festgelegt werden, dass sowohl Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz als auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Berechtigung zur Ausbildung bekommen, sobald sie die grundlegenden Voraussetzungen für die Führung der Ausbildung erfüllen.

Im Zusammenhang mit dem neuen Berufsbild Diplom- bzw Fach-SozialbetreuerIn mit Schwerpunkt Behindertenarbeit ist zu klären,

- ?? ob es parallel weiterhin die Lehranstalten für Heilpädagogische Berufe geben soll,
- ?? ob die AbsolvententInnen dieser Schulen den oben genannten Berufsgruppen gleichgestellt sind und
- ?? ob entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen sind.

**6.** Die Länder verpflichten sich in der Vereinbarung, in den Rechtsvorschriften nach Abs 1 die Ausübung der in Art 1 Abs 2 genannten Berufe auch Personen zu gestatten, die eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können. In diesen Bestimmungen ist auch vorzusehen, dass allfällige Qualifikationsunterschiede durch eine Ergänzung der Ausbildung ausgeglichen werden können.

Um zu einer bundesweit einheitlichen Auslegung zu gelangen, müsste genau definiert werden, welche Qualifikationen als gleichwertig in Betracht zu ziehen sind und durch welche zusätzlichen Ausbildungen („Aufschulungen“) bestehende Qualifikationsunterschiede ausgeglichen werden können. Mindeststandards (Inhalt und Dauer der Aufschulungen) sollten im Anhang vorgegeben werden.

**7.** Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach landesrechtlichen Vorschriften Personen zur Führung einer in der Anlage 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt, die über keine Qualifikation im Sinne des Abs 1 oder 2 verfügen, hat nach dem Entwurf die betreffende Vertragspartei in ihren Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass – (spätestens) nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung – die Ausübung dieser Berufe unter der Voraussetzung zulässig ist, dass durch eine entsprechende Ergänzung die Qualifikationsunterschiede ausgeglichen sind.

Der Zeitraum von vier Jahren ist zu kurz bemessen. Viele Personen mussten sich bisher ihre Ausbildungen im Gesundheits-, Sozial- und Behindertenbereich selbst finanzieren. Zum Teil wurden diese Ausbildungen gerade erst abgeschlossen. Die kurze Frist macht es schwierig, ergänzende Ausbildungen zu absolvieren und ist daher kaum zumutbar.

**8.** Die Vereinbarung hindert Länder nicht daran, Regelungen zu treffen, wonach die Ausübung der in der Anlage 1 umschriebenen Tätigkeiten jenen Personen vorbehalten ist, die über eine entsprechende Qualifikation im Sinne des Art 4 Abs 1 oder 2 verfügen. Hier wären (längere) Übergangsregelungen wünschenswert. Es ist zu bedenken, dass für die betreffenden Tätigkeitsbereiche bislang viele berufliche WiedereinsteigerInnen ausgebildet wurden. Bei dieser Personengruppe liegt das durchschnittliche Alter bei Ausbildungsbeginn zwischen 35 und 40 Jahren. Umfangreiche ergänzende Ausbildungen würden in diesen Fällen Härten darstellen.

**9.** Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung von Fach-SozialbetreuerInnen ist im Entwurf eine verpflichtende Weiterbildung von 32 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren vorgesehen. Es sollte klargestellt werden, dass es sich dabei um Arbeitszeit bzw. Dienstzeit handelt.

**10.** Abschließend möchte die Bundesarbeitskammer darauf hinweisen, dass die im Entwurf der Vereinbarung vorgesehene Zweijahresfrist zur Umsetzung der Ausbildungsvorschriften durch die Vertragsparteien kaum mit dem Ziel, den Pflegenotstand zu verringern, in Einklang gebracht werden kann. Bedenkt man, dass diplomierte SozialbetreuerInnen erst in fünf Jahren ihre Ausbildung beenden werden, erscheint es sinnvoll, diese Frist zu halbieren, zumal Ausbildungsvorschriften und Ausbildungsstätten vorhanden sind. Unbegründete zeitliche Verzögerungen sollten in Anbetracht der Wichtigkeit der Materie tunlichst vermieden werden.

Herbert Tumpel  
Präsident

Christoph Klein  
iV des Direktors